

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Anja Domres und Dr. Monika Schaal (SPD) vom 07.10.08**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Geschlechtsangleichende Operationen bei Hermaphroditen**

*Zwischen den Fünfziger- und den Siebzigerjahren wurden im UKE bei Hermaphroditenkindern geschlechtsangleichende Operationen durchgeführt. Einige der Betroffenen leiden noch heute unter psychischen und physischen Schwierigkeiten.*

*Wir fragen den Senat:*

Am UKE wird seit 2002 in Kooperation mit der Pädiatrischen Endokrinologie der Universitätskinderklinik Lübeck ein umfangreiches Forschungsprojekt zu Behandlungserfahrungen und Lebensqualität bei Erwachsenen mit verschiedenen Formen der Intersexualität durchgeführt.

Aus diesem Forschungsprojekt sind zahlreiche Publikationen hervorgegangen, die in Fachzeitschriften und Büchern veröffentlicht wurden. Diese Veröffentlichungen eines bisher vernachlässigten Themas führen zu einer breiten kritischen Diskussion der Behandlungsansätze in Fachkreisen.

Eine Aufgabe der Forschergruppe wird darin gesehen, über diese auch in Fachkreisen tabuisierte Thematik stärker aufzuklären und zu informieren. Vor diesem Hintergrund wurden zwei Interdisziplinäre Symposien zur Intersexualität (am 30. Januar 2008 und 13. Dezember 2006) veranstaltet. Für beide Veranstaltungen konnten anerkannte, darunter auch internationale Referenten aus Medizin, Psychologie, Biologie und Rechtswissenschaft gewonnen werden. Auch erwachsene Betroffene, Eltern von intersexuellen Kindern und Vertreter der Selbsthilfegruppierungen haben als Referenten und Podiumsdiskutanten teilgenommen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) wie folgt:

1. *Wie war zwischen den Fünfziger- und Siebzigerjahren die Rechtslage hinsichtlich geschlechtsangleichender Operationen bei Hermaphroditenkindern?*
2. *Wie hat sich die Rechtslage entwickelt und wie ist sie heute?*

Nach gefestigter Rechtsprechung war und ist jeder ärztliche Heileingriff zunächst eine tatbestandsmäßige Körperverletzung im Sinne des Strafrechts (§ 223 Strafgesetzbuch – StGB) und des zivilrechtlichen Deliktsrechts (§§ 823 fortfolgende Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Der Eingriff ist rechtmäßig, wenn er zu Heilzwecken indiziert ist, die Behandlung lege artis durchgeführt wird und eine vorherige Einwilligung vorliegt. Hierzu ist erforderlich, dass über die Art des Eingriffs und dessen Risiken eine ärztliche Aufklärung erfolgt ist. § 228 StGB, der als vorkonstitutionelles Recht weiter gilt, bestimmt nach wie vor, dass eine Einwilligung unbeachtlich ist, sie dem Eingriff also nicht seine Rechtswidrigkeit nimmt, wenn sie „gegen die guten Sitten verstößt“. Nach

diesen Grundsätzen war auch über die Zulässigkeit ärztlicher Heileingriffe im Fall von geschlechtsangleichenden Operationen zu entscheiden. § 14 Absatz 1 Erbgesundheitsgesetz enthielt eine Spezialregelung für den Fall der medizinisch indizierten Sterilisation. Nach Kriegsende galt er als partielles Bundesrecht weiter. Er ist 1974 allgemein aufgehoben worden. Seitdem gilt § 228 StGB im gesamten Bundesgebiet als maßgebliche Norm. Im Fall der Kastration sind seit 1970 die Sonderregeln des Kastrationsgesetzes zu beachten, die spezielle Altersbeschränkungen und Einwilligungsvorbehalte vorsehen. Alle anderen medizinischen Eingriffe unterfallen den allgemeinen Regeln.

Die Ausfüllung des Begriffs der „Sittenwidrigkeit“ wird allgemein als problematisch angesehen und unterliegt zeitbedingten Einflüssen.

Seit 1992 spricht § 1631 c BGB ein grundsätzliches Verbot der Sterilisation von Kindern aus. Seitdem können auch Eltern nicht in die Sterilisation einwilligen.

3. *Bei wie vielen Hermaphroditenkindern wurden zwischen*
  - a. *1950 und 1980*
  - b. *1980 und 2000*
  - c. *2000 und 2007**geschlechtsangleichende Operationen durchgeführt?*
4. *Werden heute noch geschlechtsangleichende Operationen bei Hermaphroditenkindern durchgeführt?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich. Aus der Krankenhausdiagnosestatistik ergibt sich lediglich, dass in den Jahren 2000 bis 2006 insgesamt 16 Fälle mit der Diagnose Q56 „Unbestimmtes Geschlecht und Pseudohermaphroditismus“ in den Hamburger Krankenhäusern behandelt worden sind.

5. *Wie hat sich der Forschungsstand seit den Fünfzigerjahren bis heute entwickelt?*
6. *Wie hat sich die gesellschaftliche Diskussion seit den Fünfzigerjahren entwickelt?*

Siehe Vorbemerkung.

7. *Wie wird heute bei der Diagnose Hermaphrodit verfahren?*

Die Verfahrensweise hängt von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Grundsätzlich wird von einer interdisziplinären Aufklärung, Beratung und Behandlung unter Beteiligung der fachkompetenten Kliniken und Institute – gegebenenfalls auch unter Beteiligung von oder Verweisung an überregionale Zentren – auszugehen sein, dies auch in Abhängigkeit von dem jeweils vorgesehenen Behandlungskonzept oder Eingriff und unter Berücksichtigung bestehender Leitlinien der Fachgesellschaften und des Standes der medizinischen Wissenschaft. Die berufsrechtliche ärztliche Unabhängigkeit und Verantwortung des behandelnden Arztes im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

8. *Welche Probleme werden von den Betroffenen angeführt, die sich aus den geschlechtsangleichenden Operationen ergeben?*

Viele erwachsene Betroffene haben im Rahmen der in der Vorbemerkung genannten Forschung berichtet, durch die (oft mehrfachen) Genitaloperationen und die damit einhergehenden Vor- und Nachuntersuchungen und Behandlungen in ihrer genitalen Sensibilität eingeschränkt, aber auch in Intimität und Sexualität traumatisiert zu sein. Sie gaben an, die frühen Operationen und die Geschlechtszuweisung als etwas Fremdbestimmtes erlebt zu haben, und äußerten den Wunsch nach mehr Selbstbestimmung und Entscheidungsrechten, was ein Aufschieben der Behandlung in ein einwilligungsfähiges Alter bedeuten würde. Es wurde Kritik an einzelnen Operationen,

aber auch Kritik an der allgemeinen Behandlungspraxis geäußert. Es gibt aber durchaus auch Personen, die mit ihrer Behandlung zufrieden sind, vor allem wenn sie gut betreut wurden.

9. *Welche Möglichkeiten der Hilfe stehen den Betroffenen zur Verfügung?*

Am UKE wird Psychologische Beratung und Psychotherapie für Erwachsene mit verschiedenen Formen der Intersexualität im Rahmen der Institutsambulanz des Instituts für Sexuallforschung angeboten. Es wird außerdem auch eine Elterngruppe zur psychologischen Begleitung von Eltern, deren Kinder intersexuell sind, angeboten.

Weitere medizinische Unterstützungsangebote in Hamburg und Norddeutschland:

Interdisziplinäre Sprechstunden in Lübeck und Kiel bei Störungen der Geschlechtsentwicklung ([www.netzwerk-is.uk-sh.de](http://www.netzwerk-is.uk-sh.de)):

- a) Universitätsklinikum Schleswig-Holstein  
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin  
Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck (Tel.: 0451/500 - 25 96)
- b) Universitätsklinikum Schleswig-Holstein  
Klinik für Allgemeine Pädiatrie, Pädiatrische Endokrinologie + Diabetologie  
Arnold-Heller-Straße 3, Haus 9, 24105 Kiel (Tel.: 0431/597 - 16 24)  
Hormonsprechstunde für Kinder und Jugendliche

am Endokrinologikum Hamburg  
Zentrum für Hormon- und Stoffwechselerkrankungen,  
Reproduktionsmedizin und Pränatale Medizin  
Lornsenstraße 4 – 6, 22767 Hamburg  
[www.endokrinologikum.com](http://www.endokrinologikum.com)

10. *Wie hat sich das UKE zu der Kritik an den geschlechtsangleichenden Operationen bei Hermaphroditenkindern verhalten?*

Siehe Vorbemerkung.